

GRÜNDUNGSVERTRAG

der

Limeco

A. Vorbemerkung

Die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen haben drei Zweckverbände gegründet, um gemeinsam in den Bereichen Abfallwesen und Abwasserreinigung Leistungen zu erbringen, welche grundsätzlich in den Aufgabenbereich von Gemeinden fallen.

Um die oben genannten Aufgaben noch effizienter zu lösen, haben die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen beschlossen, die drei Zweckverbände (Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungs- und Kehrrichtaufbereitungsanlage in Dietikon, Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwassers-Hauptsammelkanals Dietikon - Oberengstringen und Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwasser-Hauptsammelkanals Dietikon - Oetwil a.d.L.) aufzulösen und die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben an die mit diesem Gründungsvertrag errichtete interkommunale Anstalt zu übertragen. Die interkommunale Anstalt übernimmt damit alle Aktiven und Passiven der aufgelösten Zweckverbände.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

B. Grundlagen

Artikel 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen

Limeco

errichten die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen eine interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Dietikon.

Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Limeco ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

Die Anstalt erbringt in den Bereichen Abfallwesen und Abwasserreinigung auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art.

Die Anstalt kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Anstalt kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten oder sich daran beteiligen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltzweckes delegieren.

Die Anstalt kann ferner Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gründen (Tochtergesellschaften) und ihnen untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltzweckes übertragen.

C. Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht

Artikel 3 Anstaltsvermögen

Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven der aufgelösten Zweckverbände (Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb der zentralen Abwasserreinigungs- und Kehrrichtaufbereitungsanlage in Dietikon, Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwassers-Hauptsammelkanals Dietikon - Oberengstringen und Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb des Abwasser-Hauptsammelkanals Dietikon - Oetwil a.d.L.).

Artikel 4 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

Artikel 5 Kontrollorgan der Trägergemeinden

Die Trägergemeinden nehmen ihre Aufsicht über die Anstalt durch ein gemeinsames Organ wahr. Dieses Kontrollorgan besteht aus Delegierten jeder Trägergemeinde und setzt sich wie folgt zusammen:

- Dietikon 2 Delegierte
- Geroldswil 1 Delegierter
- Oberengstringen 1 Delegierter
- Oetwil a.d.L. 1 Delegierter
- Schlieren 2 Delegierte
- Unterengstringen 1 Delegierter
- Urdorf 1 Delegierter
- Weiningen 1 Delegierter

Artikel 6 Finanzkompetenzen

Gebundene Ausgaben und Ausgaben im Rahmen des Budgets

Der Verwaltungsrat (nachfolgend in diesem Artikel "VR") und soweit die Kompetenzen delegiert sind die Geschäftsleitung (nachfolgend in diesem Artikel "GL") beschliessen in eigener Kompetenz über Ausgaben, die im Budget enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen dieses Gründungsvertrages (insbesondere zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig, gebundene Kosten), früherer Verbandsbeschlüsse (inkl. Beschlüsse des Zweckverbandes "Gemeindeverband Kläranlage Limmattal") oder gesetzlicher Bestimmungen und rechtskräftiger gerichtlicher Urteile sind. Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabepositionen bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Trägergemeinden, wenn sie einmalig CHF 2'000'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 100'000.-- übersteigen. Der VR bzw. die GL vergeben Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite. Die Einzelheiten sind im Reglement über die Ausgabenkompetenz für den ordentlichen Betrieb der anstaltseigenen Anlagen geregelt.

Neue und nicht im Budget enthaltene Ausgaben

Die Finanzkompetenzen für neue und im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder die über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sind wie folgt geregelt:

	Einmalige Aufwendungen	Jährlich wiederkehrende Aufwendungen
a) GL	bis CHF 20'000.-- im Einzelfall	bis CHF 10'000.-- im Einzelfall
	bis CHF 200'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	bis CHF 100'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
b) GL mit Zustimmung des Präsidenten oder Vizepräsidenten des VR	über CHF 20'000.-- bis CHF 50'000.-- im Einzelfall	über CHF 10'000.-- bis CHF 25'000.-- im Einzelfall
	über CHF 200'000.-- bis CHF 500'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 100'000.-- bis CHF 250'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
c) VR	über CHF 50'000.-- bis CHF 200'000.-- im Einzelfall	über CHF 25'000.-- bis CHF 50'000.-- im Einzelfall
	über CHF 500'000.-- bis CHF 2'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 250'000.-- bis CHF 500'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
d) Kontrollorgan	über CHF 200'000.-- bis CHF 2'000'000.-- im Einzelfall	über CHF 50'000.-- bis CHF 100'000.-- im Einzelfall
	über CHF 2'000'000.-- bis CHF 5'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag	über CHF 500'000.-- bis CHF 1'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag
e) Trägergemeinden	über CHF 2'000'000.-- im Einzelfall	über CHF 100'000.-- im Einzelfall
	wenn CHF 5'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag überschritten werden	wenn CHF 1'000'000.-- als jährlicher Gesamtbetrag überschritten werden

Artikel 7 Aufsicht

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden und des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

D. Organisation

1. Trägergemeinden

Artikel 8 Befugnisse

Den Trägergemeinden stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl und Abberufung der Delegierten des Kontrollorganes;
- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 Gründungsvertrag;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihnen durch das Kontrollorgan vorgelegt werden;
- Beschlussfassung über die Erweiterung der interkommunalen Anstalt mit neuen Trägergemeinden;
- Beschlussfassung über wesentliche Kapazitätserweiterungen bzw. wesentliche neue Teilaufgaben der Anstalt;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsvertrages sowie die Auflösung der Anstalt.

Artikel 9 Beschlussfassung, Quorum

Die Beschlussfassung der Trägergemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes.

Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Zustimmung der Gemeinde Schlieren oder Dietikon, erhalten hat.

Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch, mit Ausnahme von Art. 38 Abs. 2 Gründungsvertrag, für die nicht zustimmenden Trägergemeinden verbindlich.

2. Kontrollorgan

Artikel 10 Zusammensetzung

Die Anzahl Delegierte des Kontrollorganes ist grundsätzlich von der Anzahl der Trägergemeinden abhängig. Gemeinden, welche diesen Gründungsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Gründungsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit einem Delegierten ab ihrem Eintrittsdatum.

Das Kontrollorgan kann bei Bedarf eine beratende Kommission bilden. Ihr gehören neben den Delegierten auch Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben an, sofern dies in den entsprechenden abgeschlossenen Verträgen so vereinbart wurde.

Die Delegierten des Kontrollorganes und ihre Stellvertreter werden von der Gemeindevorsteherschaft der Trägergemeinden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person, welche zugleich der Exekutive in der sie bestimmenden Gemeinde angehört, kann als Delegierter bestimmt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Delegierten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Das Kontrollorgan ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

Artikel 11 Befugnisse

Dem Kontrollorgan stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Bezeichnung der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 Gründungsvertrag;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Erlass und Anpassung des Organisationsreglements;
- Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
- Erlass des Entschädigungsreglements der Delegierten sowie des Verwaltungsrates;
- Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und der Mittelfristplanung der Anstalt;

- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- Beschlussfassung über den Anschluss von neuen Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten an die Anlagen der Anstalt;
- Beschlussfassung über die Auslagerung von Aufgaben der Anstalt auf Dritte;
- Sämtliche Beschlussfassungen über die Beteiligung an anderen Unternehmungen;
- Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Erweiterung der interkommunalen Anstalt;
- Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Änderung des Gründungsvertrages;
- Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes, soweit nicht die Trägergemeinden gemäss Artikel 8 Gründungsvertrag zuständig sind.

Artikel 12 Versammlungen

Die erste ordentliche Versammlung des Kontrollorganes findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die zweite ordentliche Versammlung des Kontrollorganes findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Versammlungen des Kontrollorganes werden einberufen, sooft es notwendig ist.

Zu ausserordentlichen Versammlungen des Kontrollorganes hat dessen Präsident innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn mindestens eine der Trägergemeinden, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangt.

Artikel 13 Einberufung

Die Versammlung des Kontrollorganes wird durch ihren Präsidenten einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Trägergemeinden im Sinne von Artikel 12 Abs. 3 Gründungsvertrag zu.

Die Versammlung des Kontrollorganes wird durch schriftliche Mitteilung an die Delegierten einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie allfällige Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nur dann einen Beschluss gefasst werden, wenn alle Delegierten anwesend sind und kein Delegierter die ordentliche Ankündigung gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung verlangt. Dagegen bedarf es

zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 10 Tage vor der ersten ordentlichen Versammlung des Kontrollorganes sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung, sowie der Revisionsbericht den Delegierten zuzustellen.

Artikel 14 Konstituierung, Vorsitz und Protokolle

Das Kontrollorgan konstituiert sich nach der Wahl aller Delegierten selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, respektive ein anderes Mitglied.

Als Protokollführer amtiert der jeweilige Geschäftsführer der Anstalt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 15 Beschlussfassung

Das Kontrollorgan ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind und die Einberufungsvorschriften gemäss Art. 13 Gründungsvertrag eingehalten worden sind.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Das Kontrollorgan fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Delegierten verlangt, dass sie geheim erfolgen.

3. Verwaltungsrat

Artikel 16 Wahl, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche nicht Delegierte des Kontrollorganes der Anstalt sein können. Die Gemeinde Dietikon hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied der Exekutive.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in einer ordentlichen Versammlung des Kontrollorganes und jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der ordentlichen Versammlung des Kontrollorganes, an welchem die Neuwahlen des Verwaltungsrates stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Der Stadtrat Dietikon teilt dem Kontrollorgan mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Wahl des Verwaltungsrates mit, welches Mitglied der Exekutive er in den Verwaltungsrat

bestellen möchte. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Abberufung eines von der Gemeinde Dietikon bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrates, teilt der Stadtrat Dietikon dem Kontrollorgan mit, welches Mitglied der Exekutive das zurückgetretene oder abberufene Mitglied ersetzen soll.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten. Als Sekretär amtiert der jeweilige Geschäftsführer der Anstalt.

Artikel 17 Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte übertragen.

Artikel 18 Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Leitung der Anstalt;
- die Aufsicht über sämtliche der Anstalt angegliederten Betriebe sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 6 des Gründungsvertrages;
- Antragstellung zur neuen Festlegung bzw. Abänderung des Gründungsvertrages sowie des Organisations- und anderer Reglemente an das Kontrollorgan;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- die Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen;
- die Ausarbeitung des Leitbildes, der Strategie, der Mittelfristplanung;
- die Ausarbeitung des Budgets der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie entsprechende Antragstellung zuhanden des Kontrollorganes;

- die Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollorganes und die Ausführung seiner Beschlüsse;
- Begutachtung aller Geschäfte und gegebenenfalls Antragstellung zuhanden des Kontrollorganes sowie Beschlussfassung über alle Geschäfte, soweit diese Aufgabe nicht anderen Organen übertragen ist;
- Genehmigung der Voranschläge und der Jahresrechnungen sowie der Geschäftsberichte der der Anstalt untergeordneten Betriebe;
- Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 7 des Gründungsvertrages.

Artikel 19 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Artikel 20 Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aus dem vom Kontrollorgan zu erlassenden Entschädigungsreglement. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.

4. Geschäftsleitung

Artikel 21 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern.

Artikel 22 Aufgaben/Kompetenzen

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen ist im Organisationsreglement geregelt.

5. Revisionsstelle

Artikel 23 Wählbarkeit

Das Kontrollorgan bezeichnet einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden.

Artikel 24 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen.

Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

E. Anstaltsbetrieb

Artikel 25 Anstaltsmittel

Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.

Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen aufnehmen.

Artikel 26 Festlegung der Preise und Gebühren

Die Anstalt legt die Preise bzw. die Gebühren ihrer gesamten Dienstleistungen so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden und keine Quersubventionierungen zwischen dem Abfall- und dem Abwasserreinigungswesen stattfinden. Die Anstalt orientiert sich bei der Festlegung der Preise und Gebühren nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstellen und Ämtern.

Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen Gewinne erzielen.

Artikel 27 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt.

Artikel 28 Duldungspflichten der Trägergemeinden

Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Artikel 29 Anschlüsse am Kanalisationsnetz

Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind die von der Baudirektion genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen.

Gesuche um Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse industrieller und gewerblicher Abwässer an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind dem Verwaltungsrat vor Erteilung einer Bewilligung zur Prüfung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass Neuanschlüsse oder Zweckänderungen verweigert oder nur mit den zum Schutze der Anlage erforderlichen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Artikel 30 Wartung Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle

Die Trägergemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Artikel 31 Nutzung der Anstaltseinrichtungen

Die Trägergemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen.

Die Anstalt verpflichtet sich, den Trägergemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt, wobei die Trägergemeinden grundsätzlich immer Vorrang geniessen. Es steht jedoch der Anstalt zu, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge abzuschliessen, welche diese während der Vertragsdauer bei der Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Anstalt den Trägergemeinden gleichstellen.

Artikel 32 Finanzierung der Anstalt

Die Anstalt finanziert sich selbst mittels in Rechnungsstellung der von den Anstaltsnutzern in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie mittels Aufnahme von Fremdmitteln.

Artikel 33 Anstellungsbedingungen

Für das Personal der Anstalt gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Das Kontrollorgan kann jedoch ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen.

F. Kaufmännische Grundsätze

Artikel 34 Kaufmännische Führung

Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Artikel 35 Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2010.

Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Diese besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Bilanz. Die Jahresrechnung wird gemäss den massgebenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Artikel 36 Reingewinn/Reinverlust

Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Ein allfälliger Reinverlust wird dem Eigenkapital belastet.

G. Schlussbestimmungen

Artikel 37 Inkrafttreten des Gründungsvertrages

Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Trägergemeinden bewilligt worden ist. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach demselben Verfahren, in dem sich die Trägergemeinden die Gemeindeordnung geben.

Artikel 38 Änderungen des Gründungsvertrages

Änderungen des Gründungsvertrages unterliegen der Zustimmung der Trägergemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für das Quorum gilt Art. 9 Abs. 2 Gründungsvertrag.

Für die Änderung des Gründungsvertrages ist die Zustimmung aller Trägergemeinden erforderlich, sofern die Stellung der Trägergemeinden von der zu beschliessenden Änderung grundlegend und unmittelbar betroffen ist.

Artikel 39 Kündigung des Gründungsvertrages

Jede Trägergemeinde kann nach Ablauf von 30 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.

Die kündigende Trägergemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Artikel 40 Haftung der Trägergemeinden

Die Trägergemeinden haften nach der Anstalt anteilmässig und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Der Anteil jeder Gemeinde bestimmt sich nach deren Einwohnerzahl.

Verpflichtungen aus Aufgaben, an denen nicht alle Trägergemeinden beteiligt sind, werden anstaltsintern nur den beteiligten Gemeinden belastet.

Artikel 41 Auflösung und Liquidation

Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es

der Einstimmigkeit. Die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden werden nach deren Einwohnerzahl bestimmt.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht anderen Personen übertragen wird.

Artikel 42 Inkrafttreten des Gründungsvertrages

Dieser Gründungsvertrag wird abgeschlossen unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie ist unter den nämlichen Voraussetzungen abänderbar.

Der Gründungsvertrag sowie dessen Abänderungen treten mit der entsprechenden regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Beschlussfassung durch die Trägergemeinden:

Beschluss der Gemeinde Dietikon – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Beschluss der Gemeinde Geroldswil – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Beschluss der Gemeinde Oberengstringen – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Beschluss der Gemeinde Oetwil a.d.L. – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Beschluss der Gemeinde Schlieren – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Beschluss der Gemeinde Unterengstringen – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Beschluss der Gemeinde Urdorf – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Beschluss der Gemeinde Weiningen – Urnenabstimmung vom 27. September 2009

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 13. Januar 2010.

Die Trägergemeinden:

Stadtrat Dietikon	Dietikon, _____
Der Präsident:	Die Schreiberin:
Otto Müller	Dr. Karin Hauser

Gemeinderat Geroldswil	Geroldswil, _____
Die Präsidentin:	Der Schreiber:
Ursula Hofstetter	Beat Meier

Gemeinderat Oberengstringen	Oberengstringen, _____
Der Präsident:	Der Schreiber:
Reto Cavegn	Peter Menzi

Gemeinderat Oetwil a.d.L.	Oetwil a.d.L., _____
Der Präsident:	Der Schreiber:
Paul Studer	Pierluigi Chiodini

Stadtrat Schlieren	Schlieren, _____
Der Präsident:	Der Schreiber:
Peter Voser	Hansruedi Kocher

Gemeinderat Unterengstringen	Unterengstringen, _____
Der Präsident:	Der Schreiber:
Peter Trombik	Jürg Engeli

Gemeinderat Urdorf	Urdorf, _____
Der Präsident:	Der Schreiber:
Werner Gutknecht	Urs Keller

Gemeinderat Weiningen	Weiningen, _____
Der Präsident:	Der Schreiber:
Hanspeter Haug	Bruno Persano